

Persönliche Hygiene

Jeder Bedienstete ist verpflichtet, durch konsequente persönliche Hygiene die Übertragung von Krankheitserregern vom Personal auf den Patienten und an die Umgebung zu verhindern.

Der Kontakt zu Patienten verpflichtet aus hygienischen und ästhetischen Gründen zu einer gepflegten äußeren Erscheinung. Adäquate persönliche Hygiene wird bei allen Mitarbeitern im Krankenhaus vorausgesetzt.

Körperhygiene:

- Intensität der eigenen Schweiß- und Geruchsbildung bestimmen die Häufigkeit von Duschen und/oder Baden und bei Bedarf die Verwendung von Deos

Fingernägel:

- kurz **geschnitten** (Cave: Perforation von Handschuhen, Verletzungsgefahr für Patienten, etc.)
- sauber und unlackiert
- keine künstlichen Fingernägel (Cave: Gelnägel **und lackierte Nägel** für einen begrenzten Zeitraum, bei medizinisch-dermatologischer Indikation unter Vorlage eines fachärztlichen Attestes)

Haare:

Kopf- und Barthaare stellen durch physiologisch anhaftende Keime ein potentielles Infektionsrisiko bei aseptischen bzw. reinen Tätigkeiten dar

- **Haare müssen sauber und gepflegt sein**
- Kontakt mit den Händen vermeiden, nach Kontakt ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Lange bzw. halblange Haare nicht offen tragen (eine Interaktion mit dem Arbeitsfeld ist **auszuschließen**)
- In kritischen Bereichen (z.B. OP, Zentralküche, etc.) sowie bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. großflächiger Verbandwechsel, Wundversorgung) sind das gesamte Kopfhaar und gegebenenfalls auch das Barthaar abzudecken

Bekleidung:

- Dienstkleidung ist täglich bzw. nach Kontamination sofort zu wechseln
- Dienstkleidung nur im Krankenhausareal tragen

Kopftücher und andere Kopfbedeckungen die aus religiösen Gründen auch bei der Arbeit getragen werden, stellen kein krankenhaushygienisches Problem dar, wenn folgende hygienischen Aspekte eingehalten werden:

- Kopftücher sollten zumindest täglich - bei Verschmutzung sofort- gewechselt werden
- In medizinischen Bereichen mit hoher Kontaminationsmöglichkeit und somit assoziiert hoher Wechselfrequenz sollten Einwegkopftücher zur Verfügung gestellt werden
- Kopftücher müssen so getragen werden, dass ein Verrutschen oder Herabfallen ausgeschlossen ist. (Sehr große Kopftücher können beispielsweise unter den Kragen des Oberteils gelegt werden, damit eine unbeabsichtigte Kontamination ausgeschlossen werden kann)
- Unabhängig davon müssen im OP, beim Legen eines ZVK, etc. übliche Einmalhauben getragen werden

Umgang mit Dienstkleidung siehe Fachrichtlinie 07 „Hygienische Aspekte der Dienstkleidung“

Schuhe:

- Abwaschbar und desinfizierbar
- Arbeitsschuhe nur im Krankenhausareal tragen
- Im OP Ausführung gemäß: „Interne Richtlinie zur richtigen Auswahl von Arbeitskleidung_1014.7709_V2“

Schmuck:

- KEIN Schmuck an Händen und Unterarmen (gilt auch für Eheringe, Armbanduhren, Freundschaftsbänder, etc.) bei direkten Patientenkontakt (im Patientenbereich) und bei Tätigkeiten die Keimarmut und die Durchführung einer Händedesinfektion erfordern
- kein großer Ohrschmuck und lange Halsketten (eine Interaktion mit dem Arbeitsfeld ist auszuschließen)

Piercing:

- darf nicht an Händen und Unterarmen getragen werden
- Hygienische Händedesinfektion nach jedem Händekontakt mit dem Piercing
- bei Entzündungszeichen sofortige Entfernung

Tätowierungen oder andere Wunden:

Frische Tätowierungen bzw. Wunden stellen bis zum Abschluss der Wundheilung ein potentielles Infektionsrisiko dar.

- Noch nässende oder mit Blutkrusten bedeckte Hautareale sind mit dichtsitzenen Wundverbänden abzudecken

Händehygiene:

Die Hände des Personals sind die Hauptüberträger von Krankheitserregern im Krankenhaus. Deshalb sind die Bestimmungen aus folgenden Fachrichtlinien zwingend umzusetzen:

- FRL 03 „Händewaschen“
- FRL 04 „Hautpflege der Hände“
- FRL 01 „Hygienische Händedesinfektion“
- FRL 02 „Chirurgische Händedesinfektion“

Essen und Trinken:

Nahrungsaufnahme hat ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen (Küche, Teeküche, Aufenthaltsräume, Dienstzimmer, etc.) zu erfolgen.

Nahrungsmittel für den privaten Gebrauch dürfen nur im Personalkühlschrank gelagert werden. Das Transportieren und Verwahren von privaten Speisen und Getränken in dienstlich genutzten Medikamentenkühlschränken, Transportwägen, Reinigungswägen und dergleichen ist untersagt.

Literatur:

Angewandte Hygiene im KH – H. Flamm

Hygiene, Infektionslehre und Mikrobiologie und Pflege bei Infektionskrankheiten – Lausch, Kaiser, Stanosch
Medizinische Universität Wien, Hygienerichtlinie „Individualhygiene“, [Hygienerichtlinie „Personalhygiene für Mitarbeiter der Betriebsabteilung“](#), [Hygienerichtlinie „Kopftücher“](#)

„Tragen von Kopftüchern bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen“; Stellungnahme der DGKH/2011